



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.  
09.11.2011

### Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Dr. Jens Wolf (CDU-Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

#### Handlungsbedarf bei Kopfläusen

Kleine Anfrage 85/2011

Sachverhalt/Fragen

Das Auftreten von Kopfläusen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Familien führt regelmäßig zu einem hohen Aufwand für die Bekämpfung der Läuse, der Reinigung von Kleidung, Bettzeug und Spielsachen. Der rechtliche Rahmen zum Umgang mit Kopfläusen ist im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), geregelt.

#### Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Wie viele Fälle des Auftretens von Kopfläusen in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen im Bezirk Hamburg-Nord in den Jahren 2009, 2010 und bislang in 2011 sind der Verwaltung bekannt?
2. In welchen Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen im Bezirk Hamburg-Nord sind Kopfläuse aufgetreten, in welchen davon mehrfach?
3. Wie werden die Mitteilungen von infizierten Personen oder deren Eltern an die Schulen bzw. anderen Gemeinschaftseinrichtung über Kopflausbefall gemäß § 34 Abs. 5 IfSG erfasst?
4. Wie wird sicher gestellt, dass die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtung sämtliche Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut werden bzw. deren Sorgeberechtigte über die Mitteilungspflicht belehrt werden?

5. Wie viele Benachrichtigungen gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über Verlausungen hat das bezirkliche Gesundheitsamt von den Leitungen der Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderer Gemeinschaftseinrichtungen in den Jahren 2009, 2010 und bislang in 2011 jeweils erhalten?
6. Gibt es für die Benachrichtigungen gemäß § 34 Abs. 6 IfSG Formblätter des Gesundheitsamtes? Wenn ja, wie sind diese für die Leitungen der Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderer Gemeinschaftseinrichtungen abrufbar? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Informationen über Kopfläuse und deren Bekämpfung bietet das Gesundheitsamt betroffenen Einrichtungen, aber auch Familien?
8. Wie viele Stellen für Desinfektoren und/oder Gesundheitsaufseher, die auch zur Kopflausbekämpfung eingesetzt werden, sieht die Stellenausstattung des bezirklichen Gesundheitsamtes vor?
9. Werden seitens des Bezirksamtes bei Läusebefall in betroffenen Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen auch Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention vor Ort geleistet, z.B. durch Einsatz von Desinfektoren vor Ort, individuelle Behandlungen von Lausbefall, Sprechstunden zu Kopflausbefall vor Ort, gezielte Durchsicht häufig befallener Gruppen/Klassen? Wenn ja, bitte detailliert erläutern. Wenn nein, warum nicht?
10. Welche der unter 9. abgefragten Maßnahmen wurden an den unter 2. abgefragten Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen jeweils durchgeführt?

Dr. Jens Wolf

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu 1.:**

	2009	2010	2011 (bis 09.11.11)
Schule	172	173	94
Kita	154	138	37
andere Gemeinschaftseinrichtung	0	0	0
Gesamt	326	311	131

**Zu 2.:**

2009: 27 Kindertagesstätten und 42 Schulen haben Kopflausbefall gemeldet.

2010: 31 Kindertagesstätten und 36 Schulen haben Kopflausbefall gemeldet.

2011: 11 Kindertagesstätten und 15 Schulen haben Kopflausbefall gemeldet.

Kommt es in einer Einrichtung zu einem Fall von Kopflausbefall, hat dies fast immer zur Folge, dass weitere Personen betroffen sind und somit die Gemeinschaftseinrichtungen mehrfach melden.

**Zu 3.:**

Dieser Sachverhalt obliegt der jeweiligen Einrichtung selbst.

**Zu 4.:**

Gem. § 34 Abs. 5 IfSG müssen die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtung jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 belehren. Hierfür steht ein Merkblatt vom Robert-Koch-Institut in mehreren Sprachen zur Verfügung. Die „Belehrung“ ist entweder Bestandteil des Betreuungsvertrages oder wird zusätzlich ausgegeben. Vonseiten des Gesundheitsamtes wird bei den Begehungen gem. § 36 IfSG die Dokumentation der Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG überprüft.

**Zu 5.:**

	Meldungen
2009	244
2010	256
2011 (bis 09.11.11)	82

Es ist zu berücksichtigen, dass manche Einrichtungen jeden einzelnen Kopflausbefall einer Person oder mehrere befallene Personen zusammengefasst melden.

**Zu 6.:**

Für die Meldungen gem. § 34 Abs. 6 IfSG steht ein Meldeformular zur Verfügung. Das Gesundheitsamt stellt dieses per Fax / E-Mail für die einzelnen Einrichtungen bereit. Zusätzlich wird dieses den Gemeinschaftseinrichtungen bei jeder Begehung nach § 36 IfSG zur Verfügung gestellt.

**Zu 7.:**

In Hamburg steht der Flyer „Kopfläuse? Lieber nicht!“ zur Verfügung. Dieser ist in mehreren Sprachen erhältlich. Zusätzlich stellt das Gesundheitsamt eine Liste des Robert-Koch-Institutes „Mittel gegen Kopflausbefall“ zur Verfügung.

**Zu 8.:**

Keine.

**Zu 9.:**

Folgende Leistungen werden angeboten:

- Beratung / Informationen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen vor Ort
- Elternabende zum Thema Kopfläuse

Eine Desinfektion vor Ort ist bei Kopflausbefall nicht erforderlich, da hierdurch keine Eliminierung der Kopfläuse erfolgt. Die Behandlung und Durchsicht befallener Gruppen / Klassen wird nicht durchgeführt. Eine kostenlose Behandlung kann im Institut für Hygiene und Umwelt durchgeführt werden.

**Zu 10.:**

Eine telefonische Beratung erfolgt grundsätzlich bei jeder eingehenden Meldung. Vier Elternabende wurden u.a. zum Thema Kopflausbefall durchgeführt. Im Zeitraum 2009-2011 erfolgten 23 Begehungen.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

ohne Anlagen